

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.2018 / 4 Seiten

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

4. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen zur Klarheit und Dokumentation unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
5. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
6. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern und Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### § 3 Bestellung

7. Lieferabrufe und Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.
8. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### § 4 Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

9. Unbefristete Verträge und Verträge über mehr als 1 Jahr sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.
10. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Losgrößen, der Kosten für Arbeit (Lohn), Energie, Rohstoffe, Vorprodukte und/oder der Steuern und Abgaben ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

### § 5 Vertraulichkeit

11. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.  
Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung.
12. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartner entwickelt werden.

### § 6 Zeichnungen und Beschreibungen

13. Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser Eigentum, das nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben ist.  
Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnung und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

...

## § 7 Muster und Fertigungsmittel

14. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Muster und für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.), die von uns direkt oder durch Amortisation über den Teilepreis finanziert werden.
15. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel werden uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Sobald wir 80 % der Kosten eines Fertigungsmittels finanziert haben, geht dieses vollständig in unser Eigentum über. Vorher erlangen wir anteiliges Eigentum. Die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner.
16. Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich bis drei Jahre nach der letzten Fertigung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. In diesem Fall sind die Fertigungsmittel nach Absprache mit uns unfrei an uns zurückzusenden.
17. Fertigungsmittel darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Wir können jederzeit Herausgabe der Fertigungsmittel verlangen. Fertigungsmittel dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Partner sorgfältig zu verwahren, durch Aufkleber oder auf andere Weise deutlich und dauerhaft als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Wir können unsere Zahlungen zurückhalten, bis uns das Bestehen der Versicherung nachgewiesen ist.
18. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.

## § 8 Preise

19. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR ausschließlich Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, Zöllen und sonstigen Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

## § 9 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

20. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
21. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
22. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigen Recht unterliegt.

## § 10 Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

23. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bzw. gem. Sondervereinbarung. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
24. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
25. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
26. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Ist ausnahmsweise (vgl. Ziff. 33) im Einzelfall ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart, gilt die Zustimmung als erteilt.  
Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

## § 11 Lieferung und Gefahrübergang

27. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner „frei Werk“. Dabei erfolgt der Gefahrübergang auf uns ab Ladekante bzw. im Einzelfall gem. Sondervereinbarung.
28. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen.
29. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
30. Innerhalb einer Toleranz von 5 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehrlieferungen – nicht jedoch Minderlieferungen – zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

## § 12 Tätigkeit in unserem Betrieb

31. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

## § 13 Lieferverzug

32. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Für jeden Arbeitstag, an dem sich der Partner im Lieferverzug befindet, können wir eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % des Netto-Warenwertes der betroffenen Lieferung verlangen. Wir können die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der betroffenen Lieferung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens – bei Anrechnung der Vertragsstrafe – ist nicht ausgeschlossen. Auch sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs des Partners bleiben unberührt.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

33. Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

## § 15 Sach- und Rechtsmängel

34. Die Ware muss zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.
35. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) sowie die Altfahrzeug-Verordnung.  
Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
36. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und – soweit dem Partner mitgeteilt – in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Partner nach unseren Vorgaben produziert und weder weiß noch wissen kann, dass seine Lieferungen Rechte Dritter verletzen.
37. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt er uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
38. Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren ab Lieferung, wenn sich nicht aus dem Gesetz oder einer speziellen Vereinbarung eine längere Frist ergibt. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Partner habe erkennbar nur aus Kulanz nacherfüllt.

## § 16 Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

39. Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
40. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
41. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Wir können unsere Zahlungen zurückhalten, bis uns das Bestehen der Versicherung nachgewiesen ist. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

## § 17 Unsere Haftung

42. Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
43. Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

44. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Partners, insbesondere für die Lieferung der Ware und für etwaige Nacherfüllungsmaßnahmen, ist der von uns benannte Bestimmungsort.  
Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat.
45. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
46. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.  
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

***Otto Bauckhage GmbH & Co. KG***

**Heike Schäfer**

Geschäftsführerin